

Übersicht zu den wesentlichen Deckungsinhalten, Ersatzleistungen und den Regelungen zur Selbstbeteiligung der Haftpflichtversicherung für Vereine und kurzfristige Veranstaltungen

● = versichert
○ = nicht versichert

Teil I - Allgemeine Haftpflicht

Versichertes Risiko

*satzungsgemäße oder sonst aus dem Vereinszweck ergebende Veranstaltungen

*bei Reit- und Fahrvereinen auch die Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Tunieren und Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und die dazu erforderlichen Übungen

Versicherte Personen

*Vorstand

*Beauftragte Vereinsmitglieder

*übrige Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des Vereins

*sämtliche übrigen Angestellten und Arbeiter

Immobilien

*Haus- und Grundstückshaftpflicht

Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen (u.a. auch Turn- und Spielplätze)

bei Gebirgs- und Verschönerungsvereinen u.ä. auch die Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dgl.

*Besitz und Unterhaltung einer Vereinsgaststätte mit Bewirtschaftung in eigener Regie

*Bauherren-Haftpflichtversicherung bis zu einer veranschlagten Bausumme von EUR 500.000,- je Bauvorhaben

Mietsachschäden

*bei Geschäftsreisen

*an Immobilien (Gebäuden und/oder Räumen)

Ersatzleistung: EUR 150.000,-

Selbstbehalt: 10 %, mindestens EUR 100,-; höchstens EUR 2.500,-

Be- und Entladeschäden

Selbstbehalt: 10 %, mindestens EUR 100,-; höchstens EUR 2.500,-

Leitungsschäden

Selbstbehalt: 10 %, mindestens EUR 100,-; höchstens EUR 2.500,-

●	Abhandenkommen fremder Schlüssel	●
	Ersatzleistung: EUR 15.000,-	
●	Abwasserschäden	●
●	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	●
	Abbruch- und Einreißarbeiten	●
	Selbstbehalt: 10 %, mindestens EUR 100,-; höchstens EUR 2.500,-	
●	Verkehrssicherungspflicht bei Veranstaltungen	●
●	*einschließlich Vor- und Nacharbeiten bis 3 Tage (Auf- und Abbau)	
●	Veranstalterhaftpflicht bei Ausstellungen, Messen und Märkten	●
●	*nicht jedoch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Aussteller	○
●	Tierschauen und Viehauktionen	●
●	*nicht jedoch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schausteller	○
●	*Tierhüter-/halterrisiko (subsidiär)	●
●	Tanzveranstaltungen einschließlich Podium	●
●	Kongresse, Modenschauen und Sportfeste	●
	Umzüge/Festzüge	●
●	Schul- und Studienfahrten, Ferienwanderungen	●
●	*nicht jedoch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schüler und Studenten	○
●	Aufstellung von Mai-, Fest- und Weihnachtsbäumen	●
●	vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht	●
	Internet-Haftpflicht	●
	Ersatzleistung: EUR 1.000.000,-	

Übersicht zu den wesentlichen Deckungsinhalten, Ersatzleistungen und den Regelungen zur Selbstbeteiligung der Haftpflichtversicherung für Vereine und kurzfristige Veranstaltungen

● = versichert
 ○ = nicht versichert

Umwelthaftpflichtbasisversicherung

Selbstbehalt: EUR 1.000,-

Umwelthaftpflichtregressversicherung

Selbstbehalt: EUR 1.000,-

Umweltschadenversicherung (Naturschutzpolice)

*Basis-, Regress- und Produktrisiko ohne Zusatzbausteine 1 und 2

Selbstbehalt: EUR 1.000,-

*Zusatzbausteine 1 und 2

● **Teil II - Vermögensschaden-Haftpflicht**

Versichertes Risiko

- *satzungsgemäße oder sonst dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten
- *versichert sind sowohl Vermögensschäden Dritter,
- als auch solche, die dem Verein selbst entstehen

Versicherte Personen

- *Vorstand
- *Beauftragte Vereinsmitglieder
- *übrige Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des Vereins
- *sämtliche übrigen Angestellten und Arbeiter

Selbstbehalt

EUR 100,- fester Selbstbehalt je Versicherungsfall

Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- *Inanspruchnahme des Vorstandes und der besonderen Vertreter wegen Steuerschulden nach §§ 69, 34 Abgabenordnung
- *Inanspruchnahme der Personen, die Spendenquittungen ausstellen gemäß § 10 b Einkommenssteuergesetz, § 9 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz, § 9 Ziff. 5 Gewerbesteuergesetz
- *Direktansprüche gegen Organe wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen
- *Inanspruchnahme der Vereinsmitglieder bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Rückwärtsdeckung

- *Zeitraum von 1 Jahr vor Vertragsabschluss
- *Die Rückwärtsdeckung gilt subsidiär zu bestehenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen.